

## Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung „Lebens!Nah“

### Förderung für umfassende Nahversorgung

Geltungsdauer - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision - bis 31.12.2020  
Stand 02/2015



#### Förderungszweck:

Ziel der Förderung ist es, durch die Unterstützung von neu gegründeten oder bestehenden Nahversorgungsbetrieben einen Beitrag zur Sicherung, Verbesserung und Attraktivierung der lokalen und regionalen Versorgung der Bevölkerung in der Steiermark zu leisten.

#### Förderungswerber:

Unternehmen der Sparten Handel, Gewerbe und Handwerk, sofern

- mehr als die Hälfte ihres Umsatzes mit Privatkunden erwirtschaftet wird (endverbraucherorientiert) und diese Nahversorgungscharakter aufweisen, d.h., Güter und/oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs anbieten
- sie als Kleinstunternehmen gemäß EU-Definition einzustufen sind  
Zu den Kleinstunternehmen zählen solche, die
  - weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen und
  - einen Jahresumsatz von höchstens € 2 Mio. oder eine Bilanzsumme von höchstens € 2 Mio. haben und
  - das Unabhängigkeitskriterium erfüllen
- parallel dazu keine unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird

Ausnahme für Investitionskostenzuschuss: klassische Nahversorgungsbetriebe (Bäcker, Konditoren, Fleischer und Lebensmittel-Einzelhändler mit Vollsortiment) - für diese gelten die Kriterien der Kleinunternehmen gemäß EU-Definition.

#### Förderungsgegenstand:

Förderbar sind

- Digitalisierungsmaßnahmen, welche einerseits die Wahrnehmung und Bekanntheit des Unternehmens in den neu geschaffenen Bezirks- und Gemeindestrukturen stärken und andererseits die Möglichkeit bieten, den regionalen Kundenkreis zu erweitern
- aktivierungspflichtige Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung, qualifizierte bauliche Maßnahmen, der Ankauf neuer Maschinen sowie Anlagen und Geräte.

#### Förderbare Kosten:

- Marketingkosten in Form von neuen Medien wie z.B. Erstellung einer Homepage, jegliche Form des Online Marketings, Teilnahme an Vermarktungsplattformen und die Produktion und Schaltung von Videospots.

- Investitionsprojekte, deren Realisierung die Struktur und die Konkurrenzfähigkeit der Nahversorgungsbetriebe langfristig verbessern, die Nahversorgungsfunktion der Betriebe nachhaltig sichern und zur Attraktivierung der regionalen Versorgungsstruktur beitragen.  
Gefördert werden aktivierbare Investitionen wie z.B. Betriebs- und Geschäftsausstattung, qualifizierte bauliche Maßnahmen sowie der Ankauf neuer Maschinen, Anlagen und Geräte.

Nicht förderbar sind Ersatzinvestitionen, Investitionen in Standardbüroausstattung, gebrauchte Wirtschafts- und Anlagengüter, Grundstücke, reine Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Ausmalen der Betriebsstätte), geringwertige Wirtschaftsgüter, Kraftfahrzeuge (ausgenommen mobile Verkaufsläden), Kosten im Zusammenhang mit dem Online-Handel, Leasingfinanzierungen sowie Betriebsmittelfinanzierungen.

Art und Ausmaß der Förderung:

- Zuschuss für Digitalisierungsmaßnahmen:  
max. 50 % bzw. max. € 1.500,--, Mindestprojektvolumen € 1.000,--
- Investitionskostenzuschuss: max. 10 % der anrechenbaren Projektkosten  
Innovationsbonus: für Projekte die einen besonderen Innovationsgehalt erkennen lassen, kann ein zusätzlicher Bonus in Höhe von bis zu 10% der anrechenbaren Projektkosten gewährt werden

Die förderbaren Projektkosten müssen mind. € 5.000,-- betragen.

Im Rahmen des Investitionskostenzuschusses können Kosten von max. € 75.000,-- angerechnet werden, davon maximale Investitionskosten für bauliche Maßnahmen in Höhe von € 25.000,--.

Pro Unternehmen kann maximal ein Projekt innerhalb eines Jahres (ein Jahr ab Datum des Ansuchens des letzten eingereichten Projektes) gefördert werden.  
(Rechnungen unter € 100,-- werden nicht anerkannt)

Einreichung:

Vor Projektbeginn (Lieferung, Leistung, Anzahlung, Rechnung) in elektronischer Form direkt durch das Unternehmen oder von ihm Bevollmächtigten (Kreditinstitute, Beratungsunternehmen etc.) bei der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Nikolaiplatz 2, 8020 Graz, unter: [https://portal.sfg.at/ords\\_uat/f?p=200:LOGIN\\_DESKTOP](https://portal.sfg.at/ords_uat/f?p=200:LOGIN_DESKTOP)

Das Förderansuchen für den Marketingkostenzuschuss kann nur in elektronischer Form <https://www.sfg.at/firmen/sfg10/lebensnah/index.php> eingereicht werden.

Wurde bei einer anderen Förderungsstelle früher ein Ansuchen eingereicht, so kann dieses für den Anrechnungsstichtag nur berücksichtigt werden, wenn diese Beantragung nicht länger als 1 Monat zurückliegt.

Die entsprechenden Unterlagen stehen auf der Homepage der SFG unter der Internetadresse <http://sfg.at> zur Verfügung.

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH., Nikolaiplatz 2, 8020 Graz,  
Telefon (0316) 70 93-0, Telefax (0316) 70 93-93, e-mail: office@sfg.at



Im vorliegenden Merkblatt wurden nur die bedeutendsten Merkmale der Förderungsaktion aufgrund der uns zugänglichen Quellen angeführt, weshalb wir keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen können. Bei konkreten Projekten muss immer erst im Detail geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.

Graz, Dezember 2007, zuletzt geändert 12.4.2017  
Name: G:\FÖRDERUNGEN 2014\LAND 2014\st1\_4\_LebensNah\_Nahversorgung\_2017.doc  
ZFS/Mag. Url/G. Weiß 11/6/4/a/2